Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch

Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde

Oldenburg, 1957-

50 Jahre Oldenburger Denkmalschutzgesetz

urn:nbn:de:gbv:45:1-3267

Visual Library

Oldenburger Jahrbuch, Bd. 60 (1961), Teil 2, Seite 1—12

50 Jahre

Oldenburgisches Denkmalschutzgesetz

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1911.) 86. Stück.

Inhalt:

№ 153. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911.

№ 154. Verordnung vom 18. Mai 1911, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg von demselben Tage für das Herzogtum Oldenburg.

№ 153.

Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 18. Mai 1911.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Das Oldenburgische Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911

Gesetzestext

(Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, XXXVII. Band, 86. Stück, S. 959 ausgegeben den 27. Mai 1911)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, derDithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

   Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.);
2. Naturdenkmäler d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf die landschaftliche Schönheit oder der Eigenart im öffentlichen Interesse liegt;
3. die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern;
4. in der Erde verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung;
5. bewegliche Denkmäler d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere auch die Kunst-, Kultur- und Naturgeschichte des Großherzogtums im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1 bis 3 und 5 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste (§§ 5 fgde.) eingetragen ist.

II. Ordnung des Denkmalschutzes

§ 2.

Denkmalschutzbehörden

Denkmalschutzbehörden sind im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

§ 3.

Denkmalpfleger, Vertrauensmänner

Für die drei Landesteile werden nach Bestimmung des Staatsministeriums Denkmalpfleger bestellt.

Diese haben die Aufgabe, die Denkmalschutzbehörden (§ 2) und die sonstigen Be-

Landesbibliothek Oldenburg

hörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihnen liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltungen von Denkmälern und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern, und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die Kunst oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände haben sie in gleicher Weise entgegenzuwirken und Besitzern von Denkmälern usw. Rat zu erteilen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Denkmalpfleger bestimmt das Ministerium des Innern.

Zur Unterstützung der Denkmalpfleger können von der Denkmalschutzbehörde Vertrauensmänner ernannt werden.

§ 4.

Denkmalrat

Für jeden der drei Landesteile wird zur beratenden Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalschutzes ein Denkmalrat gebildet. Ein vom Ministerium des Innern ernannter Staatsbeamter hat den Vorsitz, im übrigen bestimmt das Ministerium des Innern die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Denkmalrats.

Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch für Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den für die höheren Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Die Denkmalschutzbehörden können in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen das Gutachten des Denkmalsrats einholen. Auf Verlangen eines Beteiligten muß dies geschehen.

§ 5.

Denkmallisten

Bei den Denkmalschutzbehörden werden Denkmallisten geführt:

In diese sind die in § 1 Ziffer 1, 2 und 5 genannten Denkmäler und ihre Umgebung (§ 1 Ziffer 3) einzutragen. Die Listen können von jedermann eingesehen werden.

§ 6.

Die Eintragung in die Denkmalliste wird von der Denkmalschutzbehörde verfügt.

Falls nicht Gefahr im Verzuge ist, hat die Denkmalschutzbehörde vor der Eintragung ein Gutachten des Denkmalpflegers und des Denkmalrats einzuziehen und dem zur Verfügung über das Denkmal oder seine Umgebung Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine Mitteilung über die Eintragung ist dem Verfügungsberechtigten zuzustellen. Mit der Zustellung wird die Eintragung rechtswirksam.

§ 7.

Der Verfügungsberechtigte kann die Eintragung binnen 2 Wochen nach Zustellung der Eintragungsmitteilung durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht, in den Fürstentümern bei dem Verwaltungsgericht anfechten.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Die Löschung in der Denkmalliste erfolgt, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Eintragung rechtskräftig für unberechtigt erklärt ist.

Die Denkmalschutzbehörden können ferner von Amtswegen oder auf Antrag des

Landesbibliothek Oldenburg

Verfügungsberechtigten nach Anhörung des zuständigen Denkmalpflegers und des Denkmalsrats eine Eintragung löschen, wenn die Verhältnisse, auf Grund deren die Eintragung vorgenommen ist, sich geändert haben. Die Ablehnung eines Löschantrages kann nach § 7 angefochten werden.

III. Schutz der in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler

§ 9.

Schutz der Baudenkmäler

Baudenkmäler im Sinne des § 1 dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder teilweise beseitigt noch veräußert, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert werden.

§ 10.

Schutz der Umgebung eines Baudenkmals

Die Umgebung eines Baudenkmals im Sinne des § 1 darf ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder durch bauliche Anlagen noch sonst verändert werden.

§ 11.

Schutz der Naturdenkmäler und ihrer Umgebung

Arbeiten an einem Naturdenkmal oder seiner gemäß § 1 geschützten Umgebung dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nicht ausgeführt werden.

§ 12.

Verhältnis zu Bebauungsplänen und Fluchtlinien

Die in §§ 9 bis 11 vorgesehenen Genehmigungen sind auch dann einzuholen, wenn die beabsichtigten Arbeiten der Durchführung eines genehmigten Bebauungsplanes oder einer Fluchtlinienfeststellung dienen.

§ 13.

Schutz beweglicher Denkmäler

Bewegliche Denkmäler, die den Schutz dieses Gesetzes genießen (§ 1), dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert noch veräußert oder aus dem Großherzogtum ausgeführt werden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf nicht versagt werden, wenn das Denkmal durch Erbgang an einen außerhalb des Großherzogtums Wohnenden gefallen ist oder, wenn es sich um ein Denkmal handelt, das schon seit längerer Zeit sich im Besitz des Verfügungsberechtigten oder dessen Familie befindet, und der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz im Großherzogtum aufgibt.

§ 14.

Versagung der Genehmigung

Eine nach §§ 9, 10, 11 und 13 Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann versagt, aber auch unter Bedingungen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der genehmigten Arbeiten nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde gebilligten Plan und unter Leitung eines von der genannten Behörde zugelassenen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 15.

Rechtsmittel

Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen erteilt, so kann die Verfügung binnen 2 Wochen nach ihrer Zustellung durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht, in den Fürstentümern bei dem Verwaltungsgericht, angefochten werden.

§ 16.

Verzögerung der Entscheidung

Auf einen nach §§ 9 bis 11 und 13 gestellten Genehmigungsantrag muß binnen 6 Wochen entweder endgültig verfügt oder Mitteilung gemacht werden, binnen welcher Frist endgültig verfügt werden wird. Diese Frist darf von der Denkmalschutzbehörde auf höchstens 3 Monate bestimmt werden.

Das Ministerium des Innern kann die Frist bis zur Dauer eines Jahres verlängern, auch auf Antrag des Antragstellers abkürzen.

Werden die Fristen versäumt, so ist der Antragsteller in seiner Verfügung unbeschränkt.

§ 17.

Entschädigung bei Versagung der Genehmigung

Wird eine nach §§ 9 bis 11 und 13 beantragte Genehmigung gegenüber einer Privatperson (natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts mit Ausnahme jedoch der Altertums-, Geschichts-, Heimat-, Kunst- und Museumsvereine) durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, so kann der Antragsteller binnen 6 Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung an beim Ministerium des Innern, in den Fürstentümern bei der Regierung, Ersatz des ihm durch Versagung der Genehmigung oder durch die auferlegten Bedingungen zugefügten Schadens aus der Staatskasse beantragen.

Der Eigentümer kann an Stelle des Schadensersatzes verlangen, daß der Staat das Grundstück mit dem geschützten Baudenkmal oder der geschützten Umgebung oder das bewegliche Denkmal gegen Erstattung des Werts übernehme.

Die Feststellung der Entschädigung im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt bei Grundstücken unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Enteignungsgesetze, bei beweglichen Gegenständen endgültig durch ein Schiedsgericht von 3 Personen, von denen je eine durch die Denkmalschutzbehörde und den Verfügungsberechtigten, der Obmann durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Oldenburg gewählt wird. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der Staat.

Unterhaltung von Denkmälern

§ 18.

Gemeinden und sonstige Kommunalverbände, denen die Verfügung über ein Denkmal zusteht, sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung Sorge zu tragen.

Wird diese Pflicht auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht erfüllt, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen lassen. Die Art der Ausführung der Arbeiten bedarf stets der Genehmigung nach §§ 9 bis 11 und 13 dieses Gesetzes.

§ 19.

Auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts findet der § 18 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindeaufsichtsbehörde die vorgesetzte Behörde tritt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 20.

Ausstattung von Denkmälern mit beweglichen Gegenständen

Die Ausstattung von Baudenkmälern mit beweglichen Gegenständen als Zubehör durch Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

IV. Ausgrabungen und Funde

§ 21.

Ausgrabungen

Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon der Denmalschutzbehörde Anzeige zu erstatten und die von dieser Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufzufindenden Gegenständen zu befolgen.

Das Gleiche gilt, wenn zwar nicht die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art bezweckt ist, aber bekannt oder anzunehmen ist, daß bei Gelegenheit von Erdarbeiten wahrscheinlich solche Gegenstände entdeckt werden.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Erdarbeit darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Erstattung der Anzeige beginnen, sofern nicht vorher die Genehmigung dazu erteilt wird.

§ 22.

Funde

Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen oder sonst gefunden, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von dem Fund spätestens am folgenden Tage dem Gemeindevorstand (Schöffen) oder dem Amt (im Fürstentum Lübeck der Regierung, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeisterei) Anzeige zu erstatten und die Anordnungen zu befolgen, die zur Sicherung und Erhaltung des Fundes ergehen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, für die behördliche Anordnungen gemäß § 21 Abs.1 noch nicht ergangen sind, so dürfen die begonnenen Arbeiten vor Ablauf von 3 Tagen nach Erstattung der Anzeige nur fortgesetzt werden, wenn ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet oder sofern die Unterbrechung der Arbeiten ohne unverhältnismäßigen Nachteil unmöglich ist.

§ 23.

Schadensersatz

Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Beteiligten durch die Befolgung der gemäß §§ 21 und 22 getroffenen Anordnungen erwächst.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmung der Enteignungsgesetze.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Enteignungsrecht

§ 24.

Dem Ministerium des Innern, in den Fürstentümern den Regierungen, steht das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschränken, sofern es erforderlich ist

1. zum Zwecke der Erhaltung eines Denkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinem Bestand oder wesentliche Teile gefährdeten Weise vernachlässigt wird,
2. zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Umgestaltung der Umgebung des Denkmals,
3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Der Eigentümer kann verlangen, daß an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigentums tritt.

VI. Besichtigung von Denkmälern und Fundstätten

§ 25.

Denjenigen Personen, die staatlich beauftragt sind, den Zustand eines Denkmals oder seiner Umgebung festzustellen oder bei der Feststellung, ob ein schutzwürdiges Denkmal in Frage kommt, mitzuwirken oder nach verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung zu forschen, steht der Zutritt und die Besichtigung frei. Ihnen ist jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der hiernach zuzulassenden Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

VII. Strafbestimmungen

§ 26

Wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, 13, 20, 21, 22 und 25 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle eine entsprechende Haftstrafe.

VIII. Kosten

§ 27

Gebühren werden für die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen nicht erhoben. Erstattung barer Auslagen kann nur dann beansprucht werden, wenn auf besonderen Antrag des für ein Denkmal Verfügungsberechtigten Gutachten eines Denkmalpflegers oder des Denkmalrats eingeholt sind.

IX. Denkmäler des Staates

§ 28

Auf Denkmäler und deren Umgebung, sowie Funde und Fundstätten, hinsichtlich deren der Staat verfügungsberechtigt ist, findet dies Gesetz keine Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

X. Schlußbestimmung

§ 29

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den drei Landesteilen wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1911.

(Siegel.) **Friedrich August**

Scheer.

Eilers.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw.,

verordnen auf Grund des § 29 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, was folgt:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes wird für das Herzogtum Oldenburg der 1. Juni 1911 bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1911.

(Siegel.) **Friedrich August**

Scheer.

Eilers.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburger Jahrbuch Bd. 60 (1961), Teil 2, Seite 13—20

Gerd Rosenow

50 Jahre Oldenburgisches Denkmalschutzgesetz

Am 18. Mai 1911 — also vor nunmehr 50 Jahren — verkündete Großherzog Friedrich August das Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg[1]).

Das gibt uns Veranlassung, Rückschau zu halten.

Oldenburg folgte damals dem Beispiel des hessischen Gesetzes vom 16. Juli 1902. Dem haben sich zwar in der Folgezeit weitere deutsche Länder angeschlossen — so erst kürzlich das Land Schleswig-Holstein —[2]). Gleichwohl ist es aber bislang nicht zu der erwünschten Vereinheitlichung des Denkmalschutzrechtes gekommen, wie es inswischen seit Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. 6. 35 auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes geschehen ist. Da nach dem Grundgesetz alle kulturellen Angelegenheiten wieder ausschließlich von den Bundesländern wahrgenommen werden, bleibt ihnen auch die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Denkmalschutzes vorbehalten. So ist das Oldenburgische Denkmalschutzgesetz von 1911 immer noch beispielgebend, und zwar im besonderen Maß für das Land Niedersachsen, das für seinen ganzen Bereich entsprechendes nicht besitzt.

Mehr denn je trifft heute noch das Vorwort des vor 50 Jahren vom Oldenburgischen Landtag gebilligten Ausschußberichts zu, welches wie folgt lautete[3]):

> „Der immer mehr um sich greifenden materialistischen Lebensauffassung haben weite Kreise der gebildeten Stände des deutschen Volkes die Heimatpflege und Heimatkunst als sichere Trägerinnen der Heimatliebe sorgsam entgegengesetzt. Diese idealen Anschauungen werden recht eigentlich gestützt durch den vorliegenden Gesetzentwurf."

Das Gesetz selbst ist im Oldenburger Jahrbuch Bd. 20, 1912, S. 214—221 zum Abdruck gebracht, sodann ist es in der Abhandlung „Naturschutz und Denkmalschutz" von Richard Tantzen besprochen, worauf für Einzelheiten hierauf verwiesen werden darf[4]). Anläßlich seines Jubiläums wird der Text des Gesetzes in diesem Oldb. Jahrbuch erneut zum Abdruck gebracht.

Den Schutz des Gesetzes genießen zunächst Bauwerke einschließlich der aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Inter-

1) OGBl. 1911, S. 959.
2) Schlesw.-Holst. Gesetz v. 7. 7. 58.
3) Landtagsmaterialien 1911, Anlage 179.
4) Oldb. Jahrbuch Bd. 39 1935, S. 50—66.

Landesbibliothek Oldenburg

esse liegt (unbewegliche Denkmäler); ferner bewegliche Gegenstände von kunst- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (bewegliche Denkmäler) und schließlich die Bodenfunde.

Bis zum Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 umfaßte unser Gesetz auch den Schutz der Naturdenkmäler. Wenn das Oldenburgische Denkmalschutzgesetz insoweit ab 1935 gegenstandslos geworden ist, so verdient es aber gerade deshalb wegen der im Lande Oldenburg bis dahin sichtbar gewordenen Auswirkungen auf dem Gebiete des Naturschutzes besondere Anerkennung.

Der gesetzliche Schutz eines jeden Denkmals tritt erst nach Eintragung in die bei der Denkmalschutzbehörde geführten Denkmallisten ein. Die Listen können von jedermann eingesehen werden und haben damit die Bedeutung öffentlicher Register. In den Listen sind bislang insgesamt rd. 800 Eintragungen vorgenommen worden. Verzeichnet sind u. a. 86 Kirchen und Kapellen einschl. ihrer Umgebung und Inventarien, 112 sonstige Bauwerke, wovon 41 dem Staate gehören, 15 ehemalige Burgplätze, 78 vorgeschichtliche Großsteingräber und schließlich über 2000 auf ausgedehnten Gräberfeldern oder vereinzelt liegende Grabhügel.

Im Oldenburgischen Jahrbuch Bd. 55[5]) sind die „Denkmallisten des Oldenburger Landes" nach dem Stande vom 1. 1. 1955 veröffentlicht worden.

Die Erfassung der vorhandenen Kulturdenkmäler konnte sich allerdings schon auf umfangreiche Arbeiten stützen, die im vorigen Jahrhundert von staatlicher und privater Seite insbesondere vom Oldenburger Landesverein für Altertumskunde und dessen Vorsitzenden Kammerherr v. Alten zielstrebig vorangetrieben worden waren. Ihnen gebührt an dieser Stelle eine eingehende Würdigung.

Nun hatte zwar angesichts des verhältnismäßig geringen Bestandes an bedeutsamen Bau- und Kunstwerken des Mittelalters und der neueren Zeit das Interesse zunächst mehr den zahlreich vorhandenen „Denkmälern des Altertums" gegolten. So erließ die Herzogl. Kammer schon am 13. 4. 1819, veranlaßt durch die zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzende Erschließung der bis dahin unberührten Marken und Gemeinheiten, folgende Bekanntmachung:

> „Da die in einigen Gemeinheiten auf der hiesigen Geest befindlichen, aus mehreren in der Vorzeit zusammengebrachten großen Steinen und aufgeworfenen Grabhügeln bestehenden Denkmäler des Altertums möglichst erhalten werden sollen, so wird es hiemittelst einem Jeden untersagt, solche zu zerstören oder auf irgendeine Weise zu beschädigen. Den Aemtern wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift selbst zu achten und auch durch die Amtsoffizialen darauf achten zu lassen[6]).“

Diese Bekanntmachung dürfen wir als Vorläufer unseres Denkmalschutzgesetzes werten. Sie wurde noch durch folgende weitere Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. 3. 1881 ergänzt:

---

5) Oldb. Jahrbuch Bd. 55, S. 135—191.
6) G. S. IV. Heft 1, Seite 47.

Landesbibliothek Oldenburg

„In den dem Staate gehörenden Denkmälern und deren Umgebung dürfen, soweit dieselben der Aufsicht der Fortsverwaltung unterstellt sind, Ausgrabungen und sonstige Veränderungen des Bodens zum Zwecke derartiger Untersuchungen nicht anders als mit vorgängiger Genehmigung des zuständigen Oberförsters vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M bestraft[7]).“

Zugleich mit der vorerwähnten Bekanntmachung vom 13. 4. 1819 erteilte die Herzogliche Kammer den Aemtern Weisung, die Denkmäler ihres Bezirks zu erfassen und zu berichten, wie sie am zweckmäßigsten zu befriedigen und in ihrer nächsten Umgebung zu bepflanzen seien. Nach Eingang der Berichte ordnete Herzog Peter Friedrich Ludwig durch Resolution vom 5. 8. 1820 entsprechend dem Vorschlage der Kammer an, daß die „vorzeitlichen steinernen Monumente“ in ihrer nächsten Umgebung bepflanzt und mit einem Erdwall einzufriedigen seien. Soweit sie sich im Privatbesitz befänden, sollten sie gegen Gemeinheitsgründe eingetauscht oder gegen Entgelt erworben werden.

Es gelang dann auch, mit der Zeit alle bedeutsamen Plätze in die Obhut des Staates zu nehmen. Als hervorragende Beispiele seien hier der Erwerb des Areals des Visbeker Bräutigams bei Engelmannsbäke[8]) und des Pestruper Gräberfeldes bei Wildeshausen genannt. Die Bepflanzung, Umwallung und Aufsicht der im Staatsbesitz befindlichen Denkmäler wurde der Forstverwaltung übertragen. Ergänzend sei an dieser Stelle auf die in den Berichten des Oldenburger Landesvereins 1893 erschienene Abhandlung von Georg Sello „Der Denkmalschutz im Herzogtum Oldenburg“ hingewiesen, insbesondere auf die als Beilage nachgefügten Berichte der Aemter aus den Jahren 1819 und 1820 und Nieberdings Verzeichnis der Denkmale der Vorzeit im Großherzogtum Oldenburg vom 25. 10. 1847[9]).

Erst in späterer Zeit wandte man sich offiziell den Bau- und Kunstdenkmälern zu. Dies geschah auf Anregung von außen her, und zwar nach einer Rundfrage des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 26. 2. 1887 an alle deutschen Bundesstaaten, wieweit inzwischen die Bestrebungen zur Inventarisation der Kunstdenkmäler fortgeschritten seien. Der zur Stellungnahme aufgeforderte Kammerherr v. Alten teilte dem Staatsministerium sogleich mit, daß er selbst privatim schon im Jahre 1862 nach einem von ihm ausgearbeiteten Schema bei allen Kirchen im Bereich des Oberkirchenrats eine Umfrage gehalten habe. Die auf dieser Grundlage gefertigte Zusammenstellung sei jedoch nur als Vorarbeit zu werten. Dementsprechend berichtete man nach Berlin. Eine im folgenden Jahre am 12. 4. 1888 vom Reichskanzler mitgeteilte Übersicht ergab, daß neben Preußen auch andere Länder schon gute Fortschritte in der Inventarisation gemacht hatten. Dies gab offensichtlich dem Oldenburgischen Staatsministerium Veranlassung, dem Projekt „Inventarisation der älteren Bau- und Kunstdenkmäler im Herzogtum“ näherzutreten. Ab 1891 bewilligte der Oldenburger Landtag

7) OGBl. 1881, S. 7.
8) Vertrag vom 24. 9. 1847.
9) Berichte 1893, Heft VII.

Landesbibliothek Oldenburg

laufend für diesen Zweck gleichbleibend einen jährlichen Betrag von 1500 M. Das erste Heft der „Bau- und Kunstdenkmäler" benötigte allerdings eine Anlaufzeit von fast 6 Jahren. Als Muster standen zwar die sächsischen „Bau- und Kunstdenkmäler" zur Verfügung. Auch hatte sich zunächst Archivrat Dr. Sello mit größtem Eifer dieser Sache angenommen. Offenbar hatte dieser aber seine Aufgabe in einem größeren Rahmen aufgefaßt. Der verständliche Wunsch des Ministeriums, bald etwas Gedrucktes zu sehen einerseits und der Drang nach wissenschaftlicher Vervollkommnung des Werkes andererseits führte zu Verärgerungen, die Sello zum Rücktritt veranlaßten. Das Werk wurde dann von einer mehrköpfigen Kommission fortgesetzt, deren Mitglieder sich die Arbeitsgebiete aufteilten. Zu ihnen gehörten u. a. Geh. Oberreg.-Rat Buchholtz, Geh. Oberbaurat Tenge, Baurat Rauchheld, Dr. Oncken und Dr. Kohl.

Die Inventarisation schritt jetzt stetig fort und konnte im Jahre 1913 mit Herausgabe des 5. und letzten Heftes glücklich zum Abschluß gebracht werden. Durch Vertrag vom 21. 7. 1896 hatte die Firma Stalling die Drucklegung und den Vertrieb der Hefte übernommen. Das Werk selbst blieb Eigentum des Staates. Es stellt bislang die einzige illustrierte und beschreibende Zusammenfassung der oldenburgischen Bau- und Kunstdenkmäler dar und ist deshalb immer noch von großem Wert, selbst wenn es auch in vieler Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Es sind darin noch Bauwerke, die leider inzwischen abgebrochen worden sind, festgehalten, z. B. durch die schönen Zeichnungen von Rauchheld mit den alten Kirchen in Langförden, Neuenkirchen und Damme. Leider sind die Hefte vergriffen.

Eine im Jahre 1910 begonnene Inventarisierung oldenburgischer Bauernhäuser wurde bedauerlicherweise durch den 1. Weltkrieg unterbrochen. Immerhin konnte Rauchheld bis dahin einige 100 fotografische Aufnahmen fast aller damals noch vorhandenen alten Gehöfte herstellen. Das Bildmaterial wurde später dem Landesmuseum überwiesen.

Auffällig ist, daß man zunächst den besonders für die Stadt Oldenburg so charakteristischen Bauten des Klassizismus aus der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts keine sonderliche Beachtung schenkte. Dies lehrt uns, daß ein längerer Zeitraum vergehen muß, bis einer Bauepoche die ihr gebührende Würdigung zuteil wird und leider erst, nachdem ihre Zeugnisse empfindliche Einbußen erlitten haben und — sei es durch Unverstand oder aus unabweisbaren Gründen z. B. aus Verkehrsrücksichten — der Vernichtung oder Entstellung anheimfallen. Gerade hier liegt heute einer der Schwerpunkte des Denkmalschutzes. Heute erscheinen uns auch bereits die Erzeugnisse des sog. „Jugendstils" für die Denkmalpflege beachtenswert (z. B. das Rathaus in Delmenhorst mit seinem Sitzungssaal).

Gleichfalls glaubte man anfangs die zahlreich im Oldenburger Lande noch vorhandenen Grabhügel aus der Vorzeit von der Erfassung ausnehmen zu können. Die große geschichtliche Bedeutung dieser Grabhügel, deren Erforschung der Wissenschaft vorbehalten bleibt, zwang dann aber gebieterisch

Landesbibliothek Oldenburg

den Schutz des noch vorhandenen Bestandes. Hier ist es nun in den letzten Jahrzehnten in unermüdlicher Kleinarbeit gelungen, die Denkmallisten auch insoweit zu vervollständigen. Dies setzte umfangreiche Begehungen und Verhandlungen voraus, an denen vornehmlich Landesökonomierat Siemers beteiligt war. Diese Arbeiten finden ihre sinnvolle Fortsetzung in der am Staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte von dem dortigen Prähistoriker durchgeführte staatliche Pflege der vor- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer. Besonders wichtig ist dafür die vom Museum begonnene Archäologische Landesaufnahme des Verwaltungsbezirks Oldenburg[10]).

Die gesetzliche Folge der listenmäßigen Erfassung ist nun, daß über das betreffende Objekt nicht ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde verfügt werden darf. Es werden also dem Besitzer z. T. recht erhebliche Beschränkungen auferlegt, die nur nach gewissenhafter Überprüfung durch die hierzu berufenen Gutachter gerechtfertigt sind. Das Eintragungsverfahren setzt hierfür je ein Gutachten des Denkmalspflegers und des Denkmalrats voraus. Ferner kann der betr. Verfügungsberechtigte Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung erheben und schließlich gegen die Eintragung selbst den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht beschreiten.

So haben sich dann auch das Oldenburgische Oberverwaltungsgericht von Anfang an und erst kürzlich das Verwaltungsgericht Oldenburg mit dieser Materie auseinandersetzen müssen und dabei dem Gesetz volle Geltung verschafft. Schon im ersten Jahre nach der Verkündung des Gesetzes bestätigte das oldenburgische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. 6. 1912 die Eintragung der Burg Mansingen[11]). Mit Urteil vom 2. 7. 1921 entschied das gleiche Gericht, daß die Graften in Jever Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und damit eintragungsfähig seien. Damit wurde die Absicht der Stadt Jever, einen Teil der Graften einzuebnen, unterbunden[12]).

Nun ist es allerdings mit der listenmäßigen Erfassung und Bindung des Eigentümers nicht getan. Schon Sello schrieb im Jahre 1893 in der obenerwähnten Abhandlung:

> „Schließlich werden die Ergebnisse der Inventarisation von dauerndem Nutzen für die Wissenschaft erst dann sein, wenn ein Konservator für die sachgemäße Erhaltung der inventarisierten Objekte wirksam Sorge zu tragen in der Lage ist."

Diese Voraussetzung schuf unser Gesetz, indem es die Bestellung von fachkundigen Denkmalpflegern vorschrieb. Ihnen obliegt es, die Denkmalschutzbehörde bei ihren Schutzmaßnahmen und die Besitzer von Denkmälern zu beraten, sowie Verunstaltungen zu verhindern.

---

10) Die Archäologische Landesaufnahme wird kreisweise durchgeführt. Sie ist in den Kreisen Friesland und Ammerland durchgeführt, im Landkreis Oldenburg begonnen, für den Kreis Vechta sind Vorarbeiten geschehen. Die Herausgabe der Ergebnisse ist in einer für Niedersachsen einheitlichen Form kreisweise vorgesehen (siehe dazu: Hartung-Pätzold: „Beginn und Art der Durchführung der vorgeschichtlichen Landesaufnahme in Oldenburg." In: „Zur Ur- und Frühgeschichte Nordwestdeutschlands", Festschr. z. 70. Geb. von K. H. Jacob-Friesen, S. 225—234, Hildesheim 1956.

11) Zeitschr. f. Verw. u. Rechtspflege i. O. Band 39, Seite F 310.

12) wie Anm. 11, Bd. 49, Seite 64.

Landesbibliothek Oldenburg

Daneben richtete das Gesetz als besonderes Organ den Denkmalrat ein, der sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzt und der Denkmalschutzbehörde beratend zur Seite steht.

Das Gesetz, welches für das ganze damalige Großherzogtum Oldenburg galt, also einschließlich der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, sah dementsprechend 3 Denkmalschutzbehörden mit je einem Denkmalrat und Denkmalpflegern vor. Im Landesteil Oldenburg war die Denkmalschutzbehörde beim Minister des Innern und in den Fürstentümern bei den Regierungen zu bilden.

Hierüber standen als oberste Denkmalschutzbehörde der Oldenburgische Minister des Innern und das Oldenburgische Staatsministerium. Trotz der inzwischen veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse — Ausgliederung der Landesteile Lübeck und Birkenfeld im Jahre 1937 und Eingliederung des ehemaligen Landes Oldenburg in das Land Niedersachsen im Jahre 1946 — ist das Gesetz im Bereich des jetzigen Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg noch voll wirksam. An die Stelle des Oldenburgischen Ministers des Innern als Denkmalsschutzbehörde trat schon nach dem Oldenburgischen Vereinfachungsgesetz vom 29. 4. 1933 in Verbindung mit der Verordnung vom 28. 1. 1935[13]) der Oldenburgische Minister der Kirchen und Schulen und nach 1946 der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg. Die Zuständigkeiten des ehemaligen Oldenburgischen Ministers und des Staatsministeriums als oberste Landesbehörden sind auf Grund Art. 55 Abs. 3 der vorl. Nds. Verfassung in Verbindung mit einem Beschluß des Nds. Landesministeriums vom 3. 5. 1951 auf den Nds. Kultusminister übergegangen[14]). Dieser hat inzwischen die Denkmalpfleger und den Denkmalrat bestätigt, so daß hinsichtlich der personellen Zusammensetzung keine Änderung eingetreten ist. Es ist noch auf die Mitwirkung des Nds. Landeskonservators beim Landesverwaltungsamt in Hannover hinzuweisen, der durch Bereitstellung von Beihilfen für denkmalpflegerische Maßnahmen und durch seine beratende Tätigkeit in fruchtbarer Weise Einfluß nimmt. Eine durch unser Gesetz verankerte Funktion übt er freilich nicht aus.

Mit dem Amt des Baudenkmalpflegers (Denkmalpfleger für unbewegliche Denkmäler) waren regelmäßig die jeweiligen Leiter eines der Oldenburger Staatshochbauämter, mit dem Amt des Denkmalpflegers für bewegliche Denkmäler der jeweilige Direktor des Oldenburgischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte und mit dem Amt des Bodendenkmalpflegers (Denkmalpfleger für vor- und frühgeschichtliche Denkmäler) der jeweilige Direktor des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg oder der dort tätige Prähistoriker betraut. Seit 1949 trat noch der jeweilige Direktor des Oldenburgischen Staatsarchivs als Denkmalpfleger für Urkunden und Schriften hinzu.

Der Denkmalrat setzt sich aus dem Vorsitzenden, nach dem Gesetz ein

---

13) OGBl. 1933 S. 171 und OGBl. 1935 S. 9.
14) Nds. MinBl. 1951, S. 169.

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsbeamter, den Denkmalpflegern, Vertretern der Kirchen und weiteren Persönlichkeiten des kulturellen Lebens zusammen. In den Annalen des Denkmalrates erscheinen klangvolle Namen der älteren und alten Generation: Tenge, Frh. v. Bothmer, Dr. Rüthning, Rauchheld, Ritter, Dr. Martin, Dr. Raspe, Borchers, Zedelius, Holzenkamp, Ramsauer, Riesebieter, König, tom Dieck, Mutzenbecher, Barnstedt, Wohlschläger, Gramberg, Dr. Averdam, Dr. h. c. Schütte, Dr. Ottenjann, Niermann, Dr. Müller-Wulkow, Dr. Fissen, Dr. Hartong, Michaelsen, Raths, Tantzen, Dr. Lübbing. Die beiden letzgenannten sind heute noch im Denkmalrat tätig.

Wir dürfen festhalten, daß der Denkmalrat gute oldenburgische Tradition verkörpert und berufen ist, die kulturellen Belange unserer Heimat zu wahren und zu pflegen. Er überstand alle Fährnisse der an tiefgreifenden Umwälzungen so reichen 50 Jahre.

Zwei Weltkriege unterbrachen die denkmalpflegerische Tätigkeit und zwangen zu neuem Anfang. Auch in einem größeren Niedersachsen gilt es, den Auftrag des Oldenburgischen Denkmalschutzgesetzes weiter zu erfüllen, nämlich — wie schon damals vor 50 Jahren — „der immer mehr um sich greifenden materialistischen Lebensauffassung die Heimatliebe sorgsam entgegenzusetzen." —

Anschrift des Verfassers: Regierungsrat Gerd Rosenow, Oldenburg (Oldb), Lindenallee 7.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburger Jahrbuch, Bd. 60 (1961), Teil 2, Seite 21—44

H. Sellschopp

Der Denkmalschutz in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

(besonders in Schleswig-Holstein auf Grund seines Denkmalschutzgesetzes vom 7. 7. 1958)

Gliederung:

Vorbemerkung
A. Einleitung
  I. Allgemeine Rechtsgrundlagen
  II. Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalschutzes
B. Grundbegriffe des Denkmalschutzes
  I. Das Ziel der Schutzbestimmungen
  II. Begriff der Kulturdenkmale
    1. Kulturdenkmale
    2. Denkmalschutz und Denkmalpflege
    3. Öffentliche und private Kulturdenkmale
C. Denkmalschutzbestimmungen
  I. Die Erfassung der Kulturdenkmale
    1. Die Eintragung in das Denkmalbuch
    2. Festlegung allgemeiner Merkmale
  II. Die Durchführung des Denkmalschutzes
    1. Die Organisation
    2. Das Verfahren
  III. Sonderbestimmungen
    1. Die Bodendenkmale
    2. Kirchliche Denkmale
D. Anhang:
  I. Vorschriften der Länder zum Denkmalschutz
  II. Vorschriften des Bundes zum Denkmalschutz

Anmerkung des Herausgebers:

Der Verfasser der nachstehenden Darstellung des Denkmalschutzrechtes der deutschen Länder war als Referent im Kultusministerium von Schleswig-Holstein in Kiel maßgeblich an der Ausarbeitung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz vom 7. Juli 1958 (GVOBl. Schl.H. S. 217) tätig. Seinem Wirken ist es zu verdanken, daß das neue Gesetz auf die neuere Entwicklung in diesem Rechtsgebiet, insbesondere auf die Rechtssprechung zum Grundgesetz und zum Naturschutzgesetz, abgestimmt wurde, und daß es das in Schleswig-Holstein bis dahin gültige preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 — GS. S. 41 — und das Lübecker Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz von 1921 berücksichtigte.

Anschrift des Verfassers:
Regierungsdirektor Dr. Dr. H. Sellschopp, Preetz/Holst.,
Birkenweg 77

Landesbibliothek Oldenburg

Vorbemerkung des Verfassers:

Die verschiedenen Wege deutscher Stammesgeschichte und die vielfältige Entwicklung deutscher Staatlichkeit schufen auch die Voraussetzungen für unser reich gegliedertes deutsches Kulturerbe. Maßgebende Persönlichkeiten einzelner deutscher Länder haben frühzeitig die Notwendigkeit erkannt, die uns überkommenen Kulturdenkmale zu erhalten und zu schützen. So entstand das Denkmalschutzgesetz des Landes Oldenburg, dessen nunmehr 50jähriger Geschichte diese Schrift gewidmet ist. Seine Bedeutung wird noch klarer hervorgehoben, wenn es verglichen wird mit dem jüngsten deutschen Denkmalschutzgesetz, nämlich des Landes Schleswig-Holstein[1]). Der auf Grund dieses Gesetzes zu berufende Denkmalrat wird von dem gebürtigen Oldenburger und jetzigen schleswig-holsteinischen Kultusminister Edo Osterloh in der nächsten Zeit einberufen werden. Zur Einführung der vielfältigen Aufgaben der Mitglieder des Denkmalrates ist die nachstehende vergleichende Darstellung des Denkmalschutzrechtes der deutschen Länder entstanden. Möge sie ebenso wie der Sonderbericht über die Geschichte des Oldenburger Denkmalschutzgesetzes einen kleinen Baustein bilden für die Stärkung der Organisation zur Durchführung der großen Aufgaben des Denkmalschutzes in den durch die Weltkriege zerstörten und durch den industriellen Wirtschaftsaufschwung bedrohten deutschen Kulturlandschaften; denn ebenso wie in manchen Ländern die Vereinheitlichung des so zersplitterten Rechtes dringend erforderlich ist, so ist in anderen Ländern die Modernisierung der gesetzlichen Grundlage nicht minder notwendig.

A. Einleitung

I. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Lebensatmosphäre eines Volkes wird wesentlich durch seine Kulturdenkmale aus vergangenen Zeiten geprägt, und nicht zum wenigsten spiegelt sich die Kultur eines Volkes überhaupt in der Art und Weise wieder, wie es Überkommenes zu pflegen vermag. Die deutsche Bundesrepublik und ihre Länder haben als ihre Aufgabe erkannt, den Bestand der Kulturdenkmale, die aus der Vergangenheit überkommmen sind, und die in ihnen verkörperten Werte in dem vom öffentlichen Interesse bestimmten Rahmen gegen Verlust und Herabminderung zu sichern und auf deren sinnvolle Erhaltung hinzuwirken. Da der Schutz der geschichtlichen und vorgeschichtlichen, der Kunst- und Bodendenkmale aber nicht ohne die Mitarbeit breiter Bevölkerungskreise durchgeführt werden kann, ist es immer wieder notwendig, auch die Fragen des Denkmalschutzes ausführlich zu behandeln.

Die Aufgaben, die Zulässigkeit, die Grenzen und die rechtlichen Grundlagen des Denkmalschutzes sowie allgemein der öffentlichen Denkmalpflege müssen dabei abgegrenzt werden gegen die übrigen Schutzbestimmungen, die dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und Landschaft in allen ihren Erscheinungen dienen.

---

1) Siehe: Jerrentrup: Denkmalschutz als gesetzliche Aufgabe. In: „Die öffentliche Verwaltung" (DÖV) 1958, S. 98. — H. Sellschopp: Denkmalschutz in Schleswig-Holstein. In: Deutsche Kunst- und Denkmalpflege, 1959, 1, S. 69—75.

Landesbibliothek Oldenburg

Unter ihnen sind die wichtigsten

1. das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. S. 821).
2. das Tierschutzgesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. S. 987) i. d. F. vom 23. 5. 1938 (RGBl. S. 598),
3. das Gesetz über den Fischereischein vom 19. 4. 1935 (RGBl. S. 795).

Der Naturschutz dient der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, der freien Natur, den Naturdenkmälern, den Naturschutzgebieten und den eingetragenen Landschaftsteilen. Der Tierschutz umfaßt den Schutz der Haus-, Nutz-, jagdbaren und nichtjagdbaren Tiere sowie der Fische. Die Vögel sind besonders in § 12 ff. der Naturschutzverordnung angesprochen. Durch die Vorschriften über die Ausübung der Fischerei sollen die Fische geschützt werden. Wie aber bei jeder Verwaltung, die als vollziehende Gewalt ebenso wie die Rechtssprechung an Gesetz und Recht gebunden ist und die Gesetzgebung wiederum an die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG), muß auch hier ausgegangen werden von verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Die Befugnis, auf dem Gebiet des Denkmalschutzes als Staat tätig zu werden, insbesondere gesetzliche Regelungen zu treffen und staatliche Aufgaben zu erfüllen, steht gemäß Art. 30 und Art. 70 ff. GG allein den Ländern zu. Das Grundgesetz hat damit die von alters her in der Denkmalpflege und im Denkmalschutz gewachsenen sachlichen und organisatorischen Vorschriften der Länder anerkannt, da Fragen der Kultur nicht dirigistisch und zentralistisch behandelt werden können. Bundesgesetzlich kann nach Art. 74 Ziff. 5 GG nur der Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung geregelt werden. Als wichtige Grundlage deutschen Geisteslebens und damit des deutschen Lebens überhaupt, sollte das deutsche Kulturgut gegenüber dem Ausland geschützt werden. Der Bund hat aber die ausschließliche Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten nach Art. 73 Abs. 1 GG.

Das Denkmalschutzrecht hat in allen Ländern der Bundesrepublik recht verschiedenartige Entwicklungen durchgemacht, und manche erst nach 1945 entstandenen Länder haben das Denkmalrecht selbst innerhalb ihrer Gebiete noch nicht vereinheitlicht. Auf dem Gebiete des Denkmalschutzes gibt es daher in den Ländern der Bundesrepublik eine große Fülle verschiedener Bestimmungen.

II. Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalschutzes

Es ist im wesentlichen den Ideen der Romantik um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts und ihren Bemühungen um die Erschließung der alten deutschen Kulturentwicklung zu verdanken, daß die großen Kulturschöpfungen vergangener Zeiten der Vergessenheit entrissen worden sind. Mit ihnen begann die Denkmalpflege. Freiherr vom Stein, der Schöpfer der deutschen Selbstverwaltung, hat sich auch auf diesem Gebiet durch die

Landesbibliothek Oldenburg

Gründung der „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" in Frankfurt/Main verdient gemacht („Monumenta Germaniae historica", bisher über 125 Bände). Die wachsende Bevölkerungsdichte und die zunehmende Industrialisierung im Laufe des 19. Jahrhunderts verursachten aber gleichzeitig große Gefahren für die Erhaltung dieser Kulturdenkmale. Das führte zum Denkmalschutz. Es wurde für ganz Preußen mit der Allerhöchsten Kabinettsordre (abgekürzt AHKO) vom 7. 3. 1835 „die Sorge für die Konservation der Baudenkmäler und Ruinen" dem Ministerium der Geistlichen, des Unterrichts und der Medizinalangelegenheiten übertragen. König Friedrich-Wilhelm IV. setzte am 1. 7. 1842 einen Konservator für den Umfang der ganzen Monarchie ein mit dem besonderen Auftrag (AHKO vom 24. 1. 1844):

a) Bereisung der Provinzen der Monarchie zum Zwecke der Erwerbung möglichst genauer Kenntnis von der Erhaltung würdiger und bedürftiger Kunstdenkmäler;
b) Prüfung und Begutachtung von Vorschlägen und Plänen zur Restauration der Kunstdenkmäler, sowie Vorrevision dieser Pläne vor Vorlegung derselben bei der Oberbaudeputation zur Superrevision;
c) Revision bereits begonnener Restaurationsarbeiten bei Gelegenheit der Anwesenheit oder im besonderen Auftrage;
d) Berichtigung und Vervollständigung der „Denkmälerverzeichnisse";
e) Berichte an das Ministerium in den Fällen, in denen er ein Einschreiten der Behörden für erforderlich hält, sowie das Unterbreiten von Vorschlägen an die staatlichen Behörden und schließlich
f) die Herstellung von Verbindungen mit allen den „Provinzial- und Lokalvereinen, die sich für die Interessen des Altertums, der Geschichte, der Kunst und ihrer Denkmäler gebildet haben" und die Förderung der Arbeit dieser Vereine.

Diese AHKO ist mit Gesetzeskraft erlassen und stellt in den meisten preußischen Nachfolgeländern noch heute die eigentliche gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Denkmalschutzes dar. — In Bayern ist durch die Verordnung vom 6. 9. 1908 (GVOBl. S. 759) das „Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns" als selbständige Behörde errichtet und mit der Pflege der prähistorischen und historischen Denmale beauftragt worden.

Die über den Denkmalschutz hinausgehende Denkmalpflege gehört keineswegs ausschließlich zum Aufgabenbereich des Staates. Wie die gesamte Kulturpflege ist sie weitgehend auch Sache der Gemeinden und Gemeindeverbände. „Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu fördern. — Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschafts- und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände" (Art. 18 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1950 — GVOBl. S. 127). Ähnliches bestimmt Art. 141 der Verfassung von Bayern,

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 62 der Verfassung von Hessen und Art. 40 der Verfassung von Rheinland-Pfalz.

Die Denkmalpflege umfaßt die Betreuung, die Pflege und die Förderung wie die sachverständige Beratung, die Gewährung von Beihilfen für die Erhaltung, die wissenschaftliche Erfassung und Darstellung der Kulturdenkmale. Sie wurde durch die preußischen Gesetze über die Dotation der Provinzialverbände usw. vom 3. 4. 1873 und 4. 7. 1875 — GS. S. 499 – diesen übertragen. Die Denkmalsämter in den preußischen Nachfolgeländern konnten auf diese Provinzialkonservatoren, die Beamte der Provinzialverbände und zugleich Beauftragte des Kultusministers waren, zurückgreifen. Auf Grund des preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26. 3. 1914 — GS. S. 41 — und der Durchführungsbestimmungen dazu vom 30. 7. 1920, die heute noch in den meisten preußischen Nachfolgeländern die Rechtsgrundlage für die Bodendenkmalpflege bilden, wurden neben und nach Ergänzung der Tätigkeit der Provinzialkonservatoren „Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer" berufen.

Eine zusammenfassende Neuregelung der gesamten Materie hat der preußische Kultusminister Becker 1926 entworfen und dem Landtag zugeleitet, seine Verabschiedung jedoch nicht mehr erreicht. – Beginnend mit dem Land Hessen am 16. 7. 1902 (Reg.Bl. S. 275) über das Land Oldenburg am 18. 5. 1911 (GS. Band 37 Nr. 153), die Freie und Hansestadt Hamburg am 6. 12. 1920 (ABl. S. 1441), die Freie und Hansestadt Lübeck am 10. 12. 1921 i. d. F. vom 8. 10. 1935 (GVOBl. S. 95) bis zum neuen Land Südbaden am 12. 7. 1949 (GVOBl. S. 303) hat dann Schleswig-Holstein am 7. 7. 1958 (GVOBl. S. 217) als erstes Land nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ein den Kunst- und Bodendenkmalschutz zusammenfassendes Gesetz erlassen, das sich bemüht, den modernen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die Erfahrungen anderer Länder auszunutzen und die dort noch vorhandenen Lücken im Denkmalschutz zu schließen. Die Systematik in der Darstellung der Denkmalschutzbestimmungen der Länder ist daher weitgehend der Gliederung dieses Gesetzes angepaßt.

B. Grundbegriffe des Denkmalschutzes

I. Das Ziel der Schutzbestimmungen

Die Vorsorge für die gesamte Lebensexistenz seiner Bürger ist die Aufgabe des modernen Verwaltungsstaates. Er will als Kulturstaat nicht nur die äußeren Lebensmöglichkeiten, sondern gerade auch die geistigen Lebensnotwendigkeiten sichern (Forsthoff Verwaltungsrecht S. 285). Zu dem Mindestmaß staatlicher Kulturpflege gehört der Denkmalschutz, wie die zitierten Verfassungsbestimmungen zeigen. Der Denkmalschutz hat das Ziel, den Bestand aus der Vergangenheit überkommener Kulturdenkmale und die in ihnen verkörperten Werte in dem vom öffentlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Interesse bestimmten Rahmen gegen Verlust und Herabminderung zu sichern und auf deren Erhaltung hinzuwirken. Im Anschluß an Art. 150 der Weimarer Reichsverfassung sind die Länder durch ihre Verfassungen verpflichtet, sich einer solchen Aufgabe zuzuwenden. Die Pflege und Bewahrung der überlieferten Kulturdenkmale erfreut sich seit jeher des Interesses und der gefühlsmäßigen Verbundenheit weiter Kreise. Jedoch haben in der jüngsten Vergangenheit beide Weltkriege und ihre Folgeerscheinungen sowie die ständig zunehmende Technisierung zu einem bedrohlichen Schwund des Bestandes an Kulturdenkmalen geführt. Ursache der Schädigung und Vernichtung von Kutlurdenkmalen ist aber im besonderen Maße Unachtsamkeit oder mangelndes Verständnis für eine sinnvolle Erhaltung sowie die unangemessene Überbewertung entgegenstehender Interessen.

Dieser Entwicklung wollen die Schutzbestimmungen entgegentreten. Sie wollen die bisherige praktische Denkmalpflege wirksam unterstützen, sie wollen den gesamten Bereich geschichtlicher und vorgeschichtlicher Kulturdenkmale erfassen (Schl.-H. Richtlinien zum Denkmalschutzgesetz vom 2. 12. 1960). Die Kulturdenkmale als vornehmste Zeugnisse des ideellen Besitzes eines Volkes sind ihrer Natur nach gefährdeter als die großen Schöpfungen der Dichtkunst und der Musik und bedürfen daher der Fürsorge weit mehr als diese, die durch die Vervielfältigungsmöglichkeiten für ihre Texte leichter zu erhalten sind. Die durch die Denkmalschutzbestimmungen zu erhaltenden Denkmale bestehen nur in ihrer einmaligen Existenz (amtliche Begründung zum Badischen Denkmalschutzgesetz von 1949).

II. Begriff der Kulturdenkmale

1. Kulturdenkmale

sind Sachen vergangener Zeiten, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes im öffentlichen Interesse liegt." (§ 1 Abs. 2 SHG.)[1]). Wie auch in anderen kulturellen Bereichen, auf die sich die öffentliche Verwaltung erstreckt, ist eine über diese kurze Bestimmung hinausgehende Erläuterung des Begriffs und seiner Abgrenzung von anderen Begriffen aus dem Bereich der Kunst- und Kulturpflege für den Gesetzgeber schwer möglich. Fast alle, besonders auch die preußischen Gesetzgeber, haben sich daher mit der Angabe solcher wesentlicher Merkmale begnügt, nach denen die Entscheidung über die Schutzwürdigkeit eines Denkmales zu treffen ist. (§ 2 Abs. 1 und 2 des BadG.[2]) bestimmt dagegen:

„(1) Als Kulturdenkmale gelten Werke oder Gebilde von Menschenhand, die der Allgemeinheit erhalten zu werden verdienen, insofern sie Erkenntnisquellen für Wesen, Werden, Leben, Schaffen oder Schicksale einer menschlichen Gemeinschaft bilden, oder indem sie Gefühl und Gemüt zu beeindrucken und vorbildhaft oder sonst erzieherisch zu wirken vermögen, sei es durch künstlerische Ge-

---

1) SHG = Schleswig-Holstein-Denkmalschutzgesetz vom 7. 7. 1958.
2) BadG = Denkmalschutzgesetz von Südbaden vom 12. 7. 1949.

Landesbibliothek Oldenburg

staltung, meisterliche Ausführung, Eigenart oder Alter, sei es durch die mit ihnen verknüpften Erinnerungen, durch die Vermittlung einer lebendigen Anschauung vom schöpferischen Walten und Wandel der Kultur oder als Wahrzeichen und Werte der Heimat. Sie beschränken sich auf den Bereich körperlicher Gegenstände; im übrigen können sie beweglich oder unbeweglich, alten oder neuen Ursprungs sein, auf eine bestehende oder der Vergangenheit angehörende Gemeinschaft sich beziehen und für sich allein oder in ihrer Zusammenfassung zu Gruppen oder Sammlungen Denkmalwert besitzen. Im Bereich der Ur- und Frühgeschichte werden ihnen auch menschliche Überreste von wissenschaftlicher Bedeutung zugerechnet.

(2) Hauptbeispiele ihrer äußeren Erscheinungsformen sind: Bauwerke, Bodenaltertümer, Werke der Kunst, des Kunsthandwerks, des Handwerks, der Technik, Gegenstände des religiösen oder weltlichen Brauchtums, Handschriften, Urkunden, Abbildungen mit Urkundeneigenschaft, Akten, Autographen, Partituren, Erzeugnisse der Druckerpresse, Karten, Pläne, Münzen, Siegel, Wappen, Briefmarken."

Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Ausgrabungsgesetz umschreibt die zu schützenden Bodendenkmale wie folgt:

„Dem Schutze des Gesetzes unterstehen Gegenstände, die für die Kulturgeschichte oder für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt (Paläozoologie, Paläobotanik) von Bedeutung sind. Unter Kulturgeschichte ist die Geschichte der gesamten menschlichen Entwicklung einschließlich Urgeschichte des Menschen (Paläoanthropologie) zu verstehen. Voraussetzung ist, daß die Gegenstände in einem Grundstück verborgen sind oder vor der Entdeckung verborgen waren. Dabei umfaßt der Begriff des Grundstücks auch die mit dem Grund und Boden verbundenen Sachteile, so Gebäude, Mauern. Die Gegenstände können bewegliche oder unbewegliche sein. Als Beispiel seien genannt: Gebrauchsgegenstände, Gefäße, Waffen, Schmuckstücke, Münzen, Siedlungsreste, Grabanlagen, menschliche Skelette, versteinerte oder sonstige Reste und Abdrücke urgeschichtlicher Tiere und Pflanzen; auch äußerlich unscheinbare Spuren oder Bruchstücke solcher Gegenstände kommen in Betracht."

2. Denkmalschutz und Denkmalpflege
sind nur sehr schwer abzugrenzen. Es wird jeweils die Praxis erweisen müssen, ob die Denkmalpflege, also nur die Förderung, die Beratung und die finanzielle Unterstützung für die Erhaltung eines Kulturdenkmales ausreicht, oder ob hoheitliche Maßnahmen getroffen werden müssen. Manche Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze, wie z. B. die Anlegung der Denkmallisten oder Denkmalbücher dienen zugleich der Denkmalpflege wie sie auch den Denkmalschutz erleichtern und deswegen für diesen durch die Gesetze angeordnet sind.

3. Öffentliche und private Kulturdenkmale
sind in gleicher Weise durch die Denkmalpflege und insbesondere den Denkmalschutz betroffen. Sicher können den privaten Eigentümern nicht immer die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden wie den öffentlich-rechtlichen Eigentümern. Diese Unterscheidungen sind in der Verwaltungspraxis zu treffen. § 12 Abs. 2 SHG. sieht daher vor, daß

Landesbibliothek Oldenburg

der Verfügungsberechtigte nur, „soweit dieses nach Lage des Falles zumutbar ist", zum Tragen der Kosten herangezogen werden kann. Die Zumutbarkeit wird dabei für den privaten Eigentümer und für die öffentliche Hand zweifellos verschieden ausgelegt werden.

C. Denkmalschutzbestimmungen

I. Die Erfassung der Kulturdenkmale

Für die Erfassung der Kulturdenkmale sind in den Ländern zwei verschiedene Systeme vorgesehen, entweder die Eintragung in das Denkmalbuch (s. Ziff. 1) oder die Festsetzung allgemeiner Wertmerkmale (s. Ziff. 2).

1. Die Eintragung in das Denkmalbuch

   a) Geltungsbereich

   Diese Regelung gilt für die Gebiete der ehemaligen Länder Hessen-Darmstadt (G. v. 1902), Oldenburg (G. v. 1911), Lippe (G. v. 1920), Süd-Baden (G. v. 1949), für die Freie und Hansestadt Hamburg (G. v. 1920) und für das Land Schleswig-Holstein (G. v. 1958). – Auch das Gesetz zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 sieht ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" vor, ebenso wie auch § 12 des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 ein „Naturdenkmalbuch" kennt.

   b) Die Eintragung

   „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sind in das Denkmalbuch einzutragen" (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SHG). Der gesetzliche Denkmalschutz findet in der Regel nur auf eingetragene Kulturdenkmale Anwendung. Die Eintragung wirkt also konstitutiv — wegen der Schutzbestimmungen für Kulturdenkmale in kirchlichem Eigentum — (s. III 2).

   „Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Eigentümers, des Besitzers oder eines sonst Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach dessen Anhörung" (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SHG). Das gleiche gilt für die Berichtigung, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragungen geändert haben. Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann das Denkmalbuch ebenso wie nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung von 1897 das Grundbuch einsehen.

2. Festlegung allgemeiner Merkmale

   a) Geltungsbereich

   Diese Regelung gilt in dem größten Teil der Länder der Bundesrepublik, vor allem in Bayern, in Baden-Württemberg und in den preußischen Nachfolgeländern, soweit nicht für einzelne Landesteile die eben zu 1 genannte gesetzliche Regelung gilt.

Landesbibliothek Oldenburg

b) Durchführung

Aus Abneigung gegen eine einheitliche Denkmalliste für die recht verschiedenen Kulturlandschaften Preußens und aus ähnlichen Erwägungen der anderen Ländern sind dort nur allgemeine Merkmale festgelegt. Ein schutzwürdiges Denkmal ist danach eine Sache, deren Erhaltung ihres wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatlichen Wertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist (§ 50 der Städteordnung für die sechs östlichen preußischen Provinzen v. 30. 5. 1853, GS. S. 261). Die Verwaltungsbehörden und auch die Gerichte haben auf Grund dieser allgemeinen Feststellung von Fall zu Fall über die Schutzwürdigkeit des Objekts zu entscheiden.

II. Die Durchführung des Denkmalschutzes

1. Die Organisation

a) Allgemeines

Entscheidend für die erfolgreiche Durchsetzung des Denkmalschutzes und für die Wirksamkeit der Denkmalpflege überhaupt war in Preußen die Zusammenfassung aller damit zusammenhängenden Fragen von den einzelnen Fachressorts, besonders dem Innenministerium und den für die öffentlichen Bauten zuständigen verschiedenen Ministerien beim preußischen Kultusministerium. Vor allem die Baubehörden hatten früher wenig Interesse gezeigt, und noch zur Zeit Friedrich Schinkels hatten Baubehörden und Privatpersonen in der Provinz säkularisierte kirchliche Denkmale oder auch Schlösser abgebrochen und ihre Steine zu Chausseen usw. verwendet. Die AHKO vom 27. 3. 1835 traf die wichtige Entscheidung über die Zuständigkeit der Kultusverwaltung, die seitdem in allen Ländern auch aufrecht erhalten ist.

b) Die Denkmalschutzbehörden

1) Die dreistufige Organisation,

wie wir sie von der allgemeinen Landesverwaltung her kennen, ist für den Denkmalschutz nur für Südbaden, in Hamburg und Schleswig-Holstein eingeführt worden.

aa) Die oberste Denkmalschutzbehörde ist der Kultusminister.

bb) Obere Denkmalschutzbehörde und damit für Entscheidung in fast allen Fragen des Denkmalschutzes zuständig sind die Fachämter, in Schleswig-Holstein das Landesamt für Denkmalplege mit dem Landeskonservator als Leiter, zuständig für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit, und das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte mit einem Leiter, der vielfach den Schriftkopf Landesarchäologe führt, für die Kuldurdenk-

Landesbibliothek Oldenburg

male aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

cc) Untere Denkmalschutzbehörden sind nach § 2 Abs. 1 SHG die Kreise und kreisfreien Städte, die aber bei Erteilung von Genehmigungen zur Veränderung eingetragener Kulturdenkmale der Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen (§ 9 Abs. 1 SHG).

2) Der Landeskonservator als Gutachter, wie die übrigen Länder ihn kennen, ist von dem Regierungspräsidenten und der allgemeinen Landesverwaltung, zu der der Denkmalschutz gehört, zu hören. Der Regierungspräsident führt die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung unter Oberleitung in diesem Fall des Kultusministers. Der Kultusminister hatte sich die Entscheidung sowohl über die Frage, ob es sich im Einzelfalle um ein schutzwürdiges Denkmal handelt, als auch über jede hiernach zu treffende Maßnahme, selber vorbehalten. Diese erstinstanzliche Zuständigkeit wird vom Regierungspräsidenten heute noch bei der Genehmigung oder Versagung der Veräußerung von Denkmalen durch Kirchenbehörden ausgeübt. Seitdem aber mit der Bestellung der Provinzialkonservatoren nunmehr auch in die Provinzen ein sachverständiger Vertreter des Ministers „delegiert" worden war, ermächtigte der Minister die Regierungspräsidenten zur selbständigen Entscheidung in allen die Baudenkmale betreffenden Fragen. Allerdings gilt hierbei die Einschränkung, daß der Regierungspräsident nicht befugt ist, von dem notwendig einzuholenden Gutachten des Landeskonservators abzuweichen. Bestehen Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden, die nicht beigelegt werden können, so ist, ebenso wie in allen wichtigen Fällen, dem Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf Baudenkmale, nicht auch auf bewegliche Denkmale. Sie ist jedoch, im Zuge von Bestrebungen zur Entlastung der ministeriellen Instanz, stillschweigend auch auf solche ausgedehnt worden. Jedenfalls beansprucht der Minister heute nicht mehr die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis in jedem Falle, der ein bewegliches Denkmal betrifft, so daß heute auch für diese dasselbe zu gelten hat wie für Baudenkmale (Jerrentrup a. a. O. S. 150).

Der Regierungspräsident ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Bodendenkmalschutzes nach dem preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914 o. ä. Er muß sich aber ebenso an das Gutachten des Landearchäologen halten wie in der Kunstdenkmalpflege an das Gutachten des Landeskonservators.

c) Die Vertrauensmänner

Wie bei allen Aufgaben der Kulturpflege ist gerade auch bei der

Landesbibliothek Oldenburg

Denkmalpflege und dem Denkmalschutz von Bedeutung die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung. Die Gesetze haben das teilweise ausdrücklich anerkannt und die Denkmalschutzbehörden beauftragt, ehrenamtliche Vertrauensmänner für die Kulturdenkmalpflege zu bestellen, die sie auch über die Fragen des Denkmalschutzes unterrichten und auch die Kreise und Gemeinden bei der Denkmalpflege unterstützen (§ 3 SHG). Hier ist ein weites Feld ehrenamtlicher Mitarbeit, und viele solche Kräfte haben sich gerade auf diesem Gebiet schon ihre Lorbeeren verdient.

d) Der Denkmalrat

Auch die Kultusminister als oberste Denkmalschutzbehörde benötigen Anregungen und Beratungen durch ehrenamtliche Kräfte aus den verschiedenen Fachgebieten. Nach § 2 der Satzung des schleswig-holsteinischen Denkmalrates vom 5. 9. 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 264) sollen die Mitglieder auf Grund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit oder ihres allgemeinen Wirkens in der Öffentlichkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes erworben haben und die Kunstgeschichte, die Vor- und Frühgeschichte und Heimatforschung, die Landwirtschaft, den Grundbesitz, die kommunale Selbstverwaltung und nicht zuletzt die Kirchen vertreten. In Schleswig-Holstein ist der Denkmalrat außerdem bei Widerspruch gegen die Eintragung in das Denkmalbuch vor der Entscheidung zu hören (§ 21 SHG).

2. Das Verfahren

a) Das Denkmalbuch

Die Denkmalbücher oder -listen dienen, wie schon unter I 1 erwähnt, der Erfassung der Kulturdenkmale. Die schutzwürdigen Denkmale oder „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung" (§ 5 SHG) sind in das Denkmalbuch
entweder „für Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit"
oder „aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit" einzutragen.
Ausnahmsweise können auch „Sammlungen" und „Archiv- und Bibliotheksgut" eingetragen werden. Die Eintragung hat der Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigte einzutragen, oder sie ist durch die Behörde von Amts wegen zu verfügen, nachdem der Eigentümer gehört ist (§ 6 SHG). Manche Kulturdenkmale können auch vorläufig unter Schutz gestellt werden (§ 7 SHG). Das Eintragungsverfahren ist in verschiedener Weise geregelt. In den Durchführungsvorschriften zu §§ 5 und 6 SHG ist die Anlage des Denkmalbuches der Anlage des Grundbuches entsprechend genau behandelt.

b) Allgemeine Beschränkungen

1) Genehmigungspflichtig sind die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals. Der Eingriff in ein Kulturdenkmal zum Zwecke der Erforschung ist

Landesbibliothek Oldenburg

in § 11 SHG besonders genehmigungspflichtig gemacht. Wie anerkannt, hat das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS S. 260) mit der Ermächtigung zum Erlaß entsprechender Ortsstatute wohl beim Bau und bei baulichen Änderungen Denkmale geschützt, jedoch nicht den völligen Abbruch von Baudenkmalen verhindert. Dieser ist erst durch die Einheitsbauordnungen auf Grund des Wohnungsbaugesetzes vom 28. 3. 1918 (GS S. 23) genehmigungspflichtig geworden. Aus diesem Grunde ist neben der Instandsetzung und der Veränderung die Vernichtung von beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmalen in § 9 Abs. 1 a SHG für genehmigungspflichtig erklärt worden. Die Denkmalschutzbehörde hat die Möglichkeit, zum Schutze von Kulturdenkmalen für die Art und Weise der Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung Auflagen zu machen.

Da die Gemeinden nicht überall, wo es notwendig war, Ortsstatute für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerische Bedeutung nach dem pr. Verunstaltungsgesetz von 1907 erlassen haben und dazu in den preuß. Nachfolgeländern auch nicht angehalten werden können, bestimmt das SH-Gesetz selbst die Genehmigungspflicht der Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn dadurch dessen Eindruck wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Die Baugestaltungsverordnung von 1936 verfolgte mehr gestalterische Absichten des Städtebaues, ohne einzelne Gebäude erfassen zu können. Das „wilde" Anbringen von Wahlplakaten ist in Bayern sowohl in der freien Landwirtschaft als auch in Ortschaften unzulässig. Diesbezügliche Abmachungen zwischen den Interessenten sind nichtig. — Urt. LG Augsburg vom 9. 12. 1957 (NJW 1958 S. 796 und 1190). Das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz geht darüber hinaus. Es stellt es darauf ab, ob der Eindruck eines Kulturdenkmals wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei kann „der zur Beurteilung angewendete Maßstab nicht in der Auffassungsfähigkeit des aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters gefunden werden, sondern nur in der strengeren des dazu berufenen Fachmannes. Die Lage ist hier nicht anders als bei den auf der Grundlage des preuß. Verunstaltungsgesetzes erlassenen Gesetzen zum Schutze von Bauten von kunsthistorischer oder geschichtlicher Bedeutung . . .; denn der Zweck des (SH) Denkmalschutzgesetzes kann nur darin liegen, verstärkten Schutz gegen Verunstaltungen zu bringen, und es kann demgemäß auch nicht den Sinn haben, diesem für zulässig erachteten Zweck entsprechend den Bewertungsmaßstab nur den

Landesbibliothek Oldenburg

für die Baugestaltungsordnung gewonnenen Erkenntnissen zu entnehmen." — Urt. OVG Lüneburg vom 13. 10. 1960 — I OVG — A 1/60, das den Denkmalschutz des Lübecker Rathauses betraf. —

Die Veräußerung von Kulturdenkmalen ist der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 10 SHG). Ebenso wie andere Gemeindeverfassungsgesetze bestimmt § 78 Abs. 2 d der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung, daß die Veräußerung von Kulturdenkmalen der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Nach der Ausführungsanweisung zu § 78 GO Schl.-H. vom 10. 5. 1950 (ABl. Schl.H. S. 258) haben die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden vor Ausspruch einer Genehmigung die Zustimmung des Innenministers einzuholen, damit die gutachtliche Mitwirkung der sachverständigen Organe der Denkmalspflege sichergestellt ist. Die Genehmigungspflicht jeder Veräußerung sieht § 22 des badischen Gesetzes für alle Kulturdenkmale vor. Von einer so weitgehenden Bindung hat das SHG abgesehen. Nur wenn die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals, das heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedeutend ist, an einen anderen Ort vorgesehen ist, ist die Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 b SHG).

Die Ausfuhr von Kulturdenkmalen ins Ausland hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. 8. 1955 (BGBl. S. 501) abschließend geregelt. Genehmigungspflichtig ist nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes die Ausfuhr nur der im „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" eingetragenen Kulturdenkmale.

2) Der Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigte ist nach § 12 SHG verpflichtet, für die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals zu sorgen. Diese Verpflichtung ist von erheblicher Bedeutung. Sie hat ihre verfassungsmäßige Grundlage in Art. 14 Abs. 2 GG „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich der Allgemeinheit dienen". Der vernünftige und einsichtige Eigentümer wird die Erhaltung von Kulturdenkmalen auch von sich aus als notwendig ansehen. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. 12. 1956 (BGHE Z. Bd. 23 S. 31) die Sozialgebundenheit von allem Grundbesitz anerkannt. Wenn alle Maßnahmen des gütlichen Gesprächs zwischen den Beteiligten vergeblich gewesen sind, kann nach § 12 c SHG die Denkmalschutzbehörde dem Eigentümer zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Frist setzen, nach Ablauf dieser Frist die unabweisbar gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchführen und ihn zu den

Landesbibliothek Oldenburg

Kosten ganz oder teilweise heranziehen, soweit ihm dies nach Lage des Falles zumutbar ist. Die öffentlich-rechtlichen Eigentümer werden daher eher herangezogen werden können als die privaten Eigentümer. Wichtig ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25. 3. 1957 (DÖV 1957 S. 669) aus Anlaß eines Streitfalles aus dem Naturschutzgesetz zum Begriff der Eigentumsbeschränkung. „Eine Eigentumsbeschränkung ist anzunehmen, wenn ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz (s. DÖV 1955 S. 180) eine inhaltliche und soziale Begrenzung des Eigentums ausgesprochen wird, die ihrem Wesen nach allgemeiner Natur ist. Das schließt nicht aus, daß eine Differenzierung hinsichtlich verschiedener Gruppen von Personen entsprechend den tatsächlich verschiedenen konkreten Verhältnissen unter der vorliegenden besonderen Situation möglich wäre."

3) Ebenso wie nach § 5 des pr. Ausgrabungsgesetzes ist auch nach § 14 SHG die Entdeckung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Der Finder wird durch jede Meldung, ob an die untere, ob an die obere oder oberste Denkmalschutzbehörde, entlastet. „In Übereinstimmung mit dem Grundgedanken des Gesetzes sollen solche Gegenstände ausscheiden, an denen ein öffentliches Interesse der Wissenschaft oder Denkmalpflege nicht besteht"; so bestimmten die Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. 7. 1920 zum preußischen Ausgrabungsgesetz. Da die Frage, ob ein entdeckter Gegenstand erhebliche Bedeutung besitzt, in der Regel nur Sachverständige beurteilen können, ist daher seinerzeit empfohlen worden, im Zweifelsfall die Anzeige nicht zu unterlassen. Der Finder ist nach § 14 Abs. 3 verpflichtet, den Fund und die Fundstätte unverändert zu erhalten, um der Denkmalschutzbehörde Gelegenheit zur Forschung zu geben.

4) Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte haben nach § 13 SHG den Denkmalschutzbehörden, also auch den unteren, die Besichtigung von Kulturdenkmalen zu gestatten, d. h. also nicht nur von eingetragenen Kulturdenkmalen, sie haben ihnen auch Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist. Ohne eine solche Verpflichtung wäre der Denkmalschutzbehörde eine Bestandsaufnahme nicht möglich.

c) Enteignung

Die äußerste Waffe zur Erhaltung eines unbeweglichen Denkmals bleibt endlich die Enteignung auf Grund des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) und vom 26. 7. 1922 (GS S. 211) und auf Grund der Enteignunggesetze der übrigen Länder. Sie erheben

Landesbibliothek Oldenburg

ganz allgemein nur Gründe des öffentlichen Wohles zur Voraussetzung für die Enteignung. Derartige Enteignungen zum Zwecke des Denkmalschutzgesetzes sind schon vor 1933 in vereinzelten Fällen ausgesprochen worden. Das SHG hat nunmehr das Recht des Eigentums, das durch Art. 14 GG einen besonderen Schutz erfahren hat, auf eine neue Basis gestellt. Das SHG hat dem Eigentümer wohl die verschiedenen Verpflichtungen zum Schutze der Denkmale auferlegt, aber auch seinen Rechtsschutz verstärkt. Der Schonung der Belange des Eigentümers – abgesehen von dem auch grundgesetzlich ohnehin gewährleisteten Rechtsschutz – ist in vertretbaren Grenzen Rechnung getragen; denn gerade das private Sammlertum, die Freude am eigenen Kunstbesitz und die sich darauf beziehende Familientradition bilden wichtige Stützen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Eine nicht unbedingt nötige Beanspruchung der Eigentümer usw. wird vermieden. Allgemein wird darauf geachtet, daß die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Kulturdenkmals stehen (§ 8 SHG).

Je nach Lage des Falles kann auch die Möglichkeit von Erleichterungen eintreten, sei es durch Beihilfen zu wichtigeren denkmalpflegerischen Arbeiten, sei es durch steuerliche Vergünstigungen, die sich aus der Eintragung eines Kulturdenkmals ergeben können. Dabei ist aber zu beachten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes selbst keine unmittelbare Wirkung auf das Steuerrecht haben. Die oberen Denkmalschutzbehörden bleiben, falls die steuerrechtlichen Voraussetzungen zutreffen, ermächtigt, entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern oder Gemeinden auszustellen (SH Richtlinien vom 2. 12. 1960 und NBl. KM Schl.-H. 1961 S. 7).

Nur wenn der vorläufige Schutz (§ 7 SHG), die vorläufige Besitznahme (§ 23 SHG) und keine andere Maßnahme ausreicht, die Gefahr für die Erhaltung des Kulturdenkmals zu beseitigen, kommt die eingehend geregelte Enteignung (§ 24 SHG) und das Enteignungsverfahren (§§ 25 bis 35 ff.) in Betracht. Das Land Schleswig-Holstein hat geglaubt, sich den sicher vorhandenen rechtlichen Schwierigkeiten der Grenziehung zwischen der sozialen Eigentumsbindung zu Gunsten des Denkmalschutzes einerseits und dem Sonderopfer, das in einer überstarken Eigentumsbeschränkung liegen könnte, und der Enteignung andererseits zu Gunsten der großen Aufgaben des Landes und der Kommunen, das kulturelle Erbe zu erhalten, stellen zu sollen. Schon der Einzelfall des oben genannten Urteils zu Gunsten des in der ganzen Bundesrepublik bekannten Lübecker Rathauses zeigt, daß das Land Schleswig-Holstein darin recht getan hat.

d) Zuwiderhandlungen

Gemäß §§ 24 und 25 des pr. Ausgrabungsgesetzes werden eine Reihe von Verstößen gegen dieses Gesetz unter Strafe ge-

Landesbibliothek Oldenburg

stellt. Nach diesem Gesetz ist es nicht möglich, eine Person zu bestrafen, die ohne Genehmigung eine Grabung unternommen hat. Die Intensivierung des Denkmalschutzes verlangt, daß z. B. auch der Verstoß gegen die eben genannte Genehmigungspflicht wie auch andere Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz geahndet werden können. Im § 22 SHG sind eine Reihe von Tatbeständen genannt, die nach Maßgabe des Gesetzes über Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Das badische Denkmalschutzgesetz sieht hier Gefängnisstrafen vor. Der Strafrahmen für die Ahndung ist nach § 22 SHG insofern gemildert, da die Verhängung einer Gefängnisstrafe nun nicht mehr möglich ist, andererseits verschärft, indem die mögliche Geldbuße im Hinblick auf die zu schützenden kulturellen Werte von bisher 20000 DM auf 50000 DM erhöht ist. In der ganzen Bundesrepublik gilt im übrigen die Bestimmung des § 304 StGB, wonach die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von öffentlichen Denkmälern, Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, oder deren Zerstörung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

III. Sonderbestimmungen

1. Die Bodendenkmale

a) Funde

„Wer in oder auf einem Grundstück ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen" (§ 14 Abs. 1 SHG, s. auch § 5 Preuß. Ausgr. G., § 39 Bad. G.). Die Anzeigepflicht gilt für alle bei Erdarbeiten irgendwelcher Art entdeckten vor- und frühgeschichtliche Fundstellen und Funde, die für die Kulturgeschichte von erheblicher Bedeutung sind. Verpflichtet ist der Entdecker, der Leiter der Bauten, der Besitzer oder Eigentümer des Grundstücks. Das Kulturdenkmal und die Fundstellen sollen für drei Tage (Art. 26 Hess. G.), fünf Tage (§ 6 Preuß. Ausgr. G.), eine Woche (§ 14 SHG), in unverändertem Zustand erhalten werden, soweit es ohne erhebliche Kosten oder Nachteile geschehen kann. (§ 6 Preuß. Ausgr.G., § 14 SHG).

b) Genehmigung bei Erdarbeiten

Wer auf Gelände im Bereich oberirdisch sichtbarer Kulturdenkmale oder verborgener, aber vermuteter Fundstelle Erdarbeiten durchführen will, bedarf der Genehmigung (§ 1 Pr. Ausgr.G., § 18 SHG). Die Denkmalschutzbehörden müssen auch bei größeren Bauvorhaben der Industrie oder der öffentlichen Hand unterrichtet

Landesbibliothek Oldenburg

werden, um Bodenfunde rechtzeitig sicherstellen zu können. Bei der Genehmigung können Auflagen gemacht werden über Art und Umfang der Grabung, Beteiligung der oberen Denkmalschutzbehörde, Mitteilung von Funden und entdeckten Sachen und deren Sicherung. Wer ohne Genehmigung gräbt oder die Bedingungen oder Auflagen nicht einhält, muß den alten Zustand wieder herstellen.

c) Grabungsschutzgebiete

Ebenso wie nach § 4 Reichsnaturschutzgesetz kann die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung bestimmte abgegrenzte Bezirke, in denen Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit vermutet werden, zu Grabungsschutzgebieten erklären. Die Maßnahmen nach § 4 a. a. O. sind keine Enteignung, sondern bestimmen nur den Inhalt des Eigentums, wenn dadurch die rechtmäßige Ausnutzung in dem bisherigen Umfang und die forstliche Nutzung unberührt bleibt (B.Verw.G. vom 21. 6. 1956 — DÖV 1956 S. 576). — Wird es notwendig, die wirtschaftliche Nutzung zu beschränken, so kann dieses ins Grundbuch eingetragen werden (§ 20 SHG).

d) Planungen

Der Verpflichtung des Eigentümers und des Grabenden im Hinblick auf den Denkmalschutz steht die Verpflichtung der Denkmalschutzbehörde gegenüber, den Grundstücksbesitzer rechtzeitig über das Vorhandensein von Bodendenkmalen zu unterrichten. Aus diesem Grunde, und um die Denkmalschutzarbeit unter größere Gesichtspunkte zu stellen, ist es notwendig, daß die Denkmalschutzbehörden mit allen Dienststellen zusammen arbeiten, die Wirtschafts-, Aufbau- und Durchführungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne für die geschichtlich bemerkenswerten Ortschaften, Ortsteile, Straßen und Plätze aufstellen (§ 17 SHG).

e) Ablieferung

Funde oder Ausgrabungen beweglicher Kulturdenkmale sind unbeschadet des Eigentumsrechts der oberen Denkmalschutzbehörde zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen (§ 15 SHG). Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein Kulturdenkmal gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen. — Sie kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird, oder daß der Gegenstand der Denkmalpflege verloren geht (§ 16 Abs. 1 und 2 SHG, §§ 8 und 9 Pr. Ausgr.G.). Die Ablieferung ist von Bedeutung für die wissenschaftliche Erfassung, aber auch für die Sammlungen.

f) Sammlungen

Das Bad. Denkmalschutzgesetz erleichtert die Zuweisung vorgeschichtlicher Fundstücke an die Heimatmuseen. Auch die Bay. Verordnungen und das Preuß. Ausgrabungsgesetz erleichtern die Zusammenarbeit mit diesen. Die vorgeschichtlichen Funde sollen für

Landesbibliothek Oldenburg

die wissenschaftliche Erforschung gesichert werden. Ausstellungen in diesen Heimatmuseen mit Sammlungen von Bodendenkmalen, die wiederum aus den Magazinen der Denkmalämter und der Landesmuseen unterstützt werden könnten, können das Interesse breiter Bevölkerungskreise als Voraussetzung für die weitere Arbeit der Denkmalpflege und damit zugleich des Denkmalschutzes wecken.

2. Kirchliche Denkmale

Für Kulturdenkmale, die in kirchlichem Eigentum stehen, gelten einige besondere Vorschriften. § 19 des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung bestimmt, daß dieses Gesetz keine Anwendung auf kirchlich-kulturelle Denkmale hat, wenn die Kirche durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden kirchlichen Stelle abhängig gemacht hat.

Nach Art. 6 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirchen vom 8. 4. 1924 (Pr. Ges.Sammlung S. 221) und §§ 15 und 28 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (GS S. 585) bestimmen gleichlautend, daß die Beschlüsse der Kirchenorgane der „Genehmigung der Staatsbehörde" bedürfen bei „Veräußerungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben."

Die Staatskirchenverträge der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen bestimmen ziemlich gleichlautend: „Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalswichtiger Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken und sonstigen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen, daß die Kirchengemeinden und die der kirchlichen Aufsicht unterstehenden Verbände entsprechend verfahren. Im übrigen finden auch auf den kirchlichen Bereich die Vorschriften eines etwa zu erlassenden Denkmalschutzgesetzes Anwendung, soweit die Kirchen nicht im Benehmen mit dem Land eigene Vorschriften erlassen." (Art. 25 SH Staatskirchenvertrag).

Die schleswig-holsteinische Ev.-luth. Kirche hat ergänzend dazu bestimmt: „Für die im kirchlichen Besitz befindlichen Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gelten die Denkmalschutzbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein ohne Einschränkung neben den Bestimmungen der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2) und der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schles-Holsteins (§ 27 Abs. 8). Bei eingetragenen Kulturdenkmalen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit ist daher künftig außer der Genehmigung des Landeskirchenamtes auch die Genehmigung der unteren Denkmal-

Landesbibliothek Oldenburg

schutzbehörde (Kreise und kreisfreie Städte) gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes erforderlich."

Mit Rücksicht darauf, daß der Schutz der Kulturdenkmale soweit wie möglich als gemeinsame öffentliche Aufgabe wahrgenommen werden muß, der eine Zersplitterung der Rechtsvorschriften und der Zuständigkeit der fachlichen Beratungsorgane nicht dienlich wäre, ist einstweilen von dem ihr durch Artikel 25 Satz 4 des Staatskirchenvertrages eingeräumten Recht, ein eigenes Denkmalschutzgesetz zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht. Andererseits verfügt die Landeskirche — auch in Ausführung der durch Artikel 25 des Staatskirchenvertrages übernommenen Verpflichtungen in bezug auf die Wahrnehmung des Denkmalschutzes — sowohl in der Rechtsordnung der Ev. Landeskirche v. 2. 5. 1958 (KGVOBl. S. 83, Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2) als in der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden (§ 27) bereits über eigene Bestimmungen, nach denen die Veräußerung, Veränderung oder Vernichtung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert besitzen, der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Um Überschneidungen in der Zuständigkeit, einen verwaltungsmäßigen Leerlauf und unnötigen Zeitverlust zu vermeiden, ist vereinbart worden, daß für die im Eigentum von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie der Landeskirche befindlichen Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit die in § 9 SHG vorgesehene Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreise und kreisfreie Städte) entfällt, so daß insoweit nach wie vor die Genehmigung des Landeskirchenamtes genügt. Vor der Erteilung der Genehmigung wird das Landeskirchenamt wie bisher eine gutachtliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einholen; das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet zugleich die untere Denkmalschutzbehörde. Neu ist, daß in Fällen, in denen zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landeskirchenamt ein Einvernehmen nicht erzielt wird, ein Vermittlungsausschuß angerufen werden kann, der dem Landeskirchenamt eine Empfehlung für die von diesem zu treffende Entscheidung ausspricht. Soweit es sich also um Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit handelt, werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände alle Anträge, mit denen die Genehmigung zur Veräußerung, Veränderung oder Vernichtung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben, beantragt wird, wie bisher auf dem Dienstwege ausschließlich dem Landeskirchenamt vorlegen.

Für den Kirchenbereich gelten weiterhin folgende Abweichungen vom SH Denkmalschutzgesetz:

Die Veräußerung eines Kulturdenkmals aus geschichtlicher Zeit bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 u. Absatz 2 RO, § 27 VerwO). Das Landeskirchenamt unterrichtet das Landesamt für Denkmalpflege und dieses die untere Denkmalschutz-

Landesbibliothek Oldenburg

behörde. Nach § 12 Abs. 1 SHG kann das Landesamt für Denkmalpflege der Kirchengemeinde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines Kulturdenkmals eine Frist setzen und nach Ablauf der Frist die unabweisbar gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchführen (sog. Ersatzvornahme). Soweit es sich dabei um ein Kulturdenkmal aus geschichtlicher Zeit handelt, kann das Landesamt für Denkmalpflege die Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt treffen.

Die im Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Enteignung von Kulturdenkmalen ist für den kirchlichen Bereich ausgeschlossen, soweit es sich um Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit handelt.

Im übrigen gilt auch für die Evangelische-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins uneingeschränkt das Schleswig-Holsteinische Denkschutzgesetz.

D. Anhang

I. Vorschriften der Länder zum Denkmalschutz

I. Baden-Württemberg

1. Hohenzollern: s. u. VIII 1.
2. Nord- und Süd-Württemberg
   a) Gesetz betr. den vorläufigen Schutz von Denkmalen im Eigentum bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen vom 14. 3. 1914 (Reg.Bl. S. 45).
   b) Landesgesetz betr. den vorläufigen Schutz von Denkmalen und heimatlichen Kunstbesitz vom 14. 5. 1920 (Reg.Bl. 305).
   c) Vfg. d. Min. d. Inn. über Baudenkmale vom 14. 1. 1912 (Reg.Bl. S. 10) (Besoldung des Denkmalrates).
   d) Erl. des Min. d. Inn. betr. die Anlegung des (Bau-) Denkmalverzeichnisses vom 10. 7. 1912 (A.Bl. d. Inn.Min. S. 305).
   e) Bek. d. Inn. Min. betr. die Geschäftsordnung für den Denkmalrat vom vom 31. 5. 1913 (A.Bl. d. Inn.Min. S. 585).
   f) Vfg. d. Min. d. Kirchen- und Schulwesens, betr. die Satzung des Landesamts für Denkmalpflege vom 12. 6. 1920 (Reg.Bl. S. 399).
   g) Erl. d. Fin.Min. vom 17. 2. 1928 an die Bezirksbauämter über die Pflege urgeschichtlicher Denkmale.
3. Nordbaden
   a) § 130/131 Polizeistrafgesetzbuch für Baden vom 31. 10. 1863 i.d.F. vom 25. 7. 1923 (Bad. GVOBl. S. 216).
   b) VO. betr. Ausgrabungen und Funde vom 27. 7. 1914 (Bad. GVOBl. S. 290).
   c) Richtlinien für die Heimatmuseen i. Landesbez. Baden vom 30. 11. 1949.
   d) Richtlinien d. Landesdenkmalamtes Karlsruhe v. 26. 1. 1950.
4. Südbaden
   a) Badisches Denkmalschutzgesetz v. 12. 7. 1949 (GVOBl. S. 303). BadG.
   b) Vollzug des Bad. Denkmalschutzges. Erl. d. Bad. Kult.Min. vom 20. 1. 1950.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Bayern:

1. Die Verordnung, die Bauordnung betreffend, vom 17. 2. 1901 (BayBS II S. 446);
2. die Verordnung, die Organisation des Staatsbauwesens betreffend, vom 23. 1. 1872 (BayBS II S. 405);
3. die Verordnung, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betreffend, vom 6. 9. 1908 (BayBS II S. 633) und der dazugehörige Vollzugserlaß vom 7. 9. 1908 und die Bekanntmachung vom 22. 9. 1917 (GVBl. S. 564);
4. die Verordnung über die Errichtung von Denkmälern vom 27. 3. 1919 (BayBS II S. 460);
5. § 10 der Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über Torfwirtschaft betreffend, vom 13. 3. 1920 (BayBS IV S. 363);
6. Art. 141 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (BayBS I S. 3);
7. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461);
8. Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. 2. 1952 (BayBS I S. 515);
9. Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. 7. 1953 (BayBS I S. 529);
10. Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 des Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung vom 2. 3. 1954 (BayBS II S. 461);
11. Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 des Stiftungsgesetzes vom 26. 11. 1954 (BayBS S. 661);
12. die Gesetze zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmalen in nichtstaatlichem Besitz vom 29. 10. 1956 (BayBS II S. 634) und vom 26. 1. 1961 (GVBl. S. 36);
13. Art. 18 und 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 237).
14. Bek. über Gebührenerhebung durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 24. 11. 1961 (A Bl. d. Bay. Kult. Min. 1961, S. 620).

III. Berlin:

s. u. VIII 1.

IV. Bremen:

a) VO. betr. d. Schutz geschichtlicher und vorgeschichtlicher Denkmale vom 21. 11. 1872 (ABl. S. 168) i.d.F. vom 31. 10. 1892.

V. Hamburg:

a) Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. 12. 1920 (ABl. S. 1441) i.d.F. vom 2. 2. 1934 (GVOBl. S. 25) und vom 20. 12. 1954 (GVBl. S. 155).

VI. Hessen:

1. Reg.Bez. Darmstadt
   a) Denkmalschutzges. vom 16. 7. 1902 (Reg.Bl. S. 275);
   b) Bekanntmachung betr. Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden vom 19. 2. 1903;
   c) Bekanntmachung betr. Ausführung des Denkmalschutzgesetzes vom 2. 4. 1903;
   d) Bekanntmachung über die Anzeigepflicht vom 25. 10. 1920;

Landesbibliothek Oldenburg

e) Dienstanweisung für die Vertrauensmänner der Denkmalpflege vom 12. 11. 1935;

2. Regierungsbezirk Kassel und Wiesbaden
s. u. VIII 1.

VII. Niedersachsen:

1. Landesteil der ehemaligen Provinz Hannover (Reg.Bez. Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade) s. u. VIII 1.
2. Verwaltungsbezirk Oldenburg
Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. 5. 1911 (Gesetzsammlung Band 37 Nr. 153);
3. Verwaltungsbezirk Braunschweig
   a) Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1. 2. 1911 (G. u. VS Nr. 11);
   b) Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes zu a) (G. u. VS Nr. 54);
   c) Heimatschutzgesetz vom 17. 9. 1934 (G. u. VS Nr. 99);
   d) Anordnung zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen vom 19. 1. 1945 (G. u. VS 1945 S. 1);
4. Für das Land Niedersachsen (für 1 bis 3) Erlaß des Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 12. 1860 (Nieders. Min.Bl. 1961 Nr. 1) über den Schutz und die Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmale.

VIII. Nordrhein-Westfalen:

1. Für die Landesteile der ehem. Preuß. Provinz Rheinland und Westfalen. Kunst- und Baudenkmäler
   a) Runderlaß d.Min.d.g.U.u.M.A. vom 27. 3. 1835, betr. Übertragung der Denkmalpflege auf das Kultusministerium.
   b) Zirkularerlaß d.Min.d.g.U.u.M.A. vom 24. 1. 1844, betr. die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Konservators der Kunstdenkmäler. Instruktion für den Konservator der Kunstdenkmäler vom 24. 1. 1844.
   c) Runderlaß d. Fin.Min. vom 8. 1. 1849, betr. Erhaltung von Denkmälern bei der Veräußerung staatlicher Domänen an Privatpersonen.
   d) Runderlaß d. Min.d.g.U.u.M.A. vom 8. 9. 1853, betr. die Anwendung der Verfügung vom 24. 1. 1844.
   e) Auszug aus dem Erlaß d.Min.d.g.U.u.M.A. vom 21. 6. 1895, betr. die Anhörung des Provinzialkonservators im Bereiche der Universitätsverwaltung.
   f) Runderlaß d.Min.d.g.U.u.M.A. vom 16. 9. 1896, betr. die Zuständigdigkeit d. Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Denkmalpflege.
   g) Runderlaß d.Min.d.g.U.u.M.A. u.d.Min.d.ö.A. vom 6. 5. 1904, betr. das Verfahren und die Zuständigkeit der Staatsbeamten in Angelegenheiten der Denkmalpflege.
   h) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907.
   i) Gesetz betr. die Verfassung der Ev. Landeskirche (ersetzt durch Gesetz zu dem Vertrag mit den Ev. Landeskirchen vom 18. 4. 1955, Artikel 20).

Landesbibliothek Oldenburg

k) Gesetz über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924.
l) Bauordnung für die stadt- und stadtähnlichen Ortschaften auf dem platten Lande vom 19. 6. 1926.
m) Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936.
n) Runderlaß des Preuß. Fin.Min. vom 21. 8. 1939 betr. Anhörung und Beteiligung der Provinzialkonservatoren in baupolizeilichen Genehmigungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren.

Vorgeschichtliche Baudenkmäler

o) Preuß. Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 (GS. S. 41).
p) Ausführungsbestimmungen des Kultusministers vom 30. 7. 1920.

2. Landesteil Lippe
Heimatschutzgesetzt vom 17. 1. 1920 (GS. Nr. 4).

IX. Rheinland-Pfalz:

1. Für den Landesteil der ehem. Preuß. Provinz Rheinland (Reg.Bez. Koblenz, Montabaur, Trier) s. o. VIII 1.
2. Reg.Bez. Rhein-Hessen s. o. VIII 1.
3. Reg.Bez. Pfalz s. o. II.

X. Saarland:

1. Landesteil der ehem. Preuß. Provinz Rheinland s. o. VIII 1.
2. Für den Pfälzischen Teil des Saarlandes (Kreise Homburg, St. Ingbert) s. o. II.

XI. Schleswig-Holstein:

1. Denkmalschutzgesetz vom 7. 7. 1958 (GVOBl. S. 217). (S.H.G.)
2. Richtlinien und Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz vom 2. 12. 1960 (NBl. des Kultusministers 1961 S. 5).
3. Satzung des Denkmalrates vom 5. 9. 1961 (NBl. des Kultusministers S. 264).
4. Artikel 25 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Ev. Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957 (GVOBl. S. 73).
5. Durchführungserlaß des Kultusministers vom 2. 12. 1960 zu Artikel 25 des Staatskirchenvertrages. (NBl. KM Schl.-H. 1961 S. 11).
6. Runderlaß des Min. f. Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Energie, v. 26. 1. 1948 betr. die Sicherung vorgeschichtlicher Funde beim Torfabbau.
7. Erlaß des Innenministers vom 26. 3. 1953 betr. Polizeischutz für Bodendenkmale.
8. Runderlaß des Min. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. 5. 1956 und vom 28. 6. 1960 betr. Schutz vorgeschichtlicher Grabhügel und Fundstellen im Raum des Flurbereinigungsverfahrens.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Vorschriften des Bundes zum Denkmalschutz

1. Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. 8. 1955 (BGBl. S. 501).
2. Naturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (BGBl. S. 821),
   a) Erl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. 8. 1939, Landwirtschaftsreichsministerialblatt S. 868 — „Naturschutz und Denkmalpflege bei Umlegungen".
3. Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 341).
4. Bundesfernstraßengesetz vom 6. 8. 1953 (BGBl. S. 903).
   a) Erl. des Bundesmin. f. Verkehr betr. kulturhist. Funde anläßlich des Baues von Bundesfernstraßen vom 4. 9. 1961.
5. Bundesbahngesetz vom 13. 12. 1951 (BGBl. S. 955).
6. § 984 und § 1040 BGB betr. Schatzfund und Recht des Nießbrauchers am Schatz.
7. StGB § 304 betr. Beschädigung von Denkmalen.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburger Jahrbuch Bd. 60 (1961), Teil 2, Seite 47—68

Dieter Zoller

Die Ergebnisse der Grabung in der Kirche zu Großenkneten Landkreis Oldenbung/Oldb.

mit 4 Abb. im Text und den Tafeln 1—5

und einem Anhang zum Brakteatenfund von P. Berghaus (Münster)

(Aus dem Staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg/Oldb.)

I. ALLGEMEINES

A. Lage: Die evangelisch-lutherische Kirche zu Großenkneten liegt etwa 38 m ü. N. N. am Nordhang einer Geestzunge, die verhältnismäßig steil in eine Bachsenke abfällt. Am Rande der Bachniederung liegen die Höfe des Dorfes Großenkneten. Dorf und Gemeinde Großenkneten gehören dem Landkreis Oldenburg im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg an.

B. Urkundliche Nachrichten: Im Kirchenarchiv sind keine Urkunden, die unter das Jahr 1701 zurückreichen, vorhanden. Die Historiker Niemann (1873), Oncken (1896) und Willoh (1898) nehmen an, daß die Kirche zu Großenkneten bereits im 9. Jahrhundert als Tochterkirche der Missionskirche zu Visbek gegründet wurde. Oncken (1896, S. 77) bemerkt dazu:

„Die Kirche in Großenkneten (Patronin St. Maria) wird um 1150 unter denjenigen Kirchen des Osnabrücker Sprengels aufgeführt, über welche das Recht der Kollation dem Kloster Corvey zustand. Dieses Recht stammt ohne Zweifel aus der Schenkung der Missionskirche zu Visbek mit den von hier aus gegründeten Kirchen an Corvey im Jahre 855, so daß man die Gründung der Kirche in dem schon im 9. Jahrhundert nachweisbaren Orte Großen-

Anschrift des Verfassers: Dieter Zoller, Bad Zwischenahn/Oldbg., Auf dem Winkel 5.

Landesbibliothek Oldenburg